

Gemäß Satzung der Konstanzer Seegeister e.V. werden in dieser Geschäftsordnung die allgemein gültigen Regeln für das Vereinsleben zusammengefasst, sowie nähere Regelungen zur Gestaltung der Mitgliedschaft.

Demgemäß beschließt der Narrenrat folgende Geschäftsordnung:

1. Mitgliedschaft

Vor der Aufnahme als vollwertiges Vereinsmitglied hat ein Interessent mindestens ein volles Jahr als „Schnuppergeist“ zu absolvieren. In dieser Zeit hat der Interessent seine Zuverlässigkeit und Eignung für die Gemeinschaft der Konstanzer Seegeister und den Willen zur Förderung und Wahrung des traditionellen Konstanzer Fasnachtsbrauchtums unter Beweis zu stellen.

Vollmitglied („Konstanzer Seegeist“) wird wer zunächst ein Jahr, ausgehend vom 11.11. des Eintrittsjahres, als „Schnuppergeist an den Veranstaltungen des Vereins teilgenommen hat, sich zur Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung verpflichtet und auf Beschluss des Narrenrates aufgenommen wurde.

Jedem Neumitglied ist vor der Aufnahme je ein aktuelles Exemplar der Satzung sowie der Geschäftsordnung auszuhändigen.

Für minderjährige Mitglieder ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Kinder unter 14 Jahren werden nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten, welcher aktives Mitglied sein oder werden muss, in den Verein aufgenommen.

Für minderjährige Mitglieder übernimmt der Verein bei Umzügen und sonstigen Vereinsveranstaltungen keinerlei Aufsichtspflichten.

1.1. Schnuppergeist (Schnuppermitglied)

„Schnuppergeist“ wird, wer einen Aufnahmeantrag unterzeichnet sowie sich dem Narrenrat persönlich vorgestellt hat und auf Beschluss des Narrenrats als „Schnuppergeist“ aufgenommen wurde.

„Schnuppergeister“ erhalten nach Verfügbarkeit eine Leihmaske und Leihpritsche, welche nach der Fasnacht unverzüglich zurückzugeben sind.

Für die Leihmaske ist eine vom Narrenrat festgelegte Leih- und Pfandgebühr zu entrichten. Diese beträgt derzeit 40,00 €. Pfandgebühr für die Leihpritsche ist 20 €.

Der „Schnuppergeist“ hat sich gemäß der Häordnung (Absatz 5) einzukleiden.

Bei Nichtaufnahme als Vollmitglied werden dem „Schnuppergeist“ die Auslagen für den Kittel, Halstuch, Wappen und Köpfe, je nach Zustand, anteilmäßig erstattet.

Der Verein behält sich vor, bei der Nichtrückgabe von Maske und Pritsche bis Ende Juli 500,00 Euro in Rechnung zu stellen.

„Schnuppergeister“ bezahlen den regulären Mitgliedsbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr.

Bei Mitgliederversammlungen besteht für „Schnuppergeister“ das Recht auf Teilnahme, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

„Schnuppergeister“ sind zur aktiven Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten angehalten.

1.2. Seegeister (Vollmitglied)

Die Aufnahme als „Konstanzer Seegeist“ erfolgt jeweils zum 11.11. des folgenden Jahres an eine Schnuppermitgliedschaft, solange das Schnuppermitglied hiervon nicht absieht oder der Narrenrat die Schnuppermitgliedschaft verlängert.

Eine entsprechende Benachrichtigung des Mitglieds erfolgt vor Ablauf des Schnupperjahres.

Die Vollmitgliedschaft ist entweder als aktives oder als förderndes Mitglied möglich.

1.2.1. Aktives Mitglied

Als aktives Mitglied gilt ein Mitglied nach erfolgter Aufnahme durch den Narrenrat - soweit es nicht ausdrücklich, durch schriftliche Erklärung, gegenüber diesem auf den Status verzichtet und als Fördermitglied eingeordnet werden will – wenn es:

- a) an den Fasnachtstagen im Häs der Konstanzer Seegeister unterwegs ist,
- b) an vom Verein offiziell besuchten Fasnachtsumzügen im Häs teilnimmt,
- c) an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilnimmt,
- d) die Häsordnung einhält,
- e) bei Mitgliederversammlungen anwesend ist,
- f) den festgelegten Jahresbeitrag für aktive Mitglieder bezahlt hat.

1.2.2. Fördermitglied

Als Fördermitglied gilt ein Mitglied nach erfolgter Aufnahme durch den Narrenrat und wenn es den festgelegten Jahresbeitrag für Fördermitglieder bezahlt hat.

Fördermitgliedern ist die Teilnahme an Umzügen nicht gestattet.

An allen anderen Vereinsveranstaltungen können sie zu den gleichen Bedingungen wie ein aktives Mitglied teilnehmen.

In Mitgliederversammlungen sind Fördermitglieder stimmberechtigt.

1.2.3 Ehrenmitglied

Mitglieder, welche sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Narrenrats von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins berechtigt.

Ehrenmitglieder sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder genießen den gebührenden Respekt durch die anderen Mitglieder.

1.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit, jedoch nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Narrenrat erfolgen.

Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Abmeldung erfolgt, voll zu entrichten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Narrenrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

- a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist,
- b) seine Interessenlosigkeit am Verein bekundet.

Die erfolgte Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Narrenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn ihm unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden,
- b) wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- c) wenn es sich den gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Narrenrats nicht fügt oder wiederholt gegen die Satzung verstößt.
- d) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Narrenrat oder schriftlich zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Narrenrats steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, schriftlich, beim Präsidenten eingereicht werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Zum Ausschluss durch die Jahreshauptversammlung ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss auch nicht gerichtlich verfolgt werden kann.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Tragen der Seegeistermaske und des Häses nicht mehr erlaubt.

Sämtliche von dem Verein ausgeliehenen Gegenstände (Masken, Häs usw.) sind nach Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb von vier Wochen zurückzugeben oder bei Verlust und Beschädigung dem Verein in voller Höhe zu ersetzen. s. Absatz 1.1.

1.4. Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird über Lastschriftverfahren eingezogen und beträgt derzeit für:

a) Aktive Mitglieder, Erwachsene:	20,00 Euro
b) Jugendliche, von 14 bis 18 Jahren:	10,00 Euro
c) Kinder, von 6 bis 14 Jahren:	5,00 Euro
d) Fördermitglieder:	15,00 Euro

e) Arbeitseinsatz-Kautio n für 2 Arbeitseinsätze: 20,00 Euro

Einmalige Aufnahmegebühr pro Person: 5,00 Euro

Die aktuellen, vom geschäftsführenden Narrenrat festgelegten, Mitgliedsbeiträge gelten bis zur nächsten Änderung durch den geschäftsführenden Narrenrat.
Eine Änderung wird frühestens zum nächsten Geschäftsjahr wirksam.

1.4.1. Mehrkostenentschädigung bei unangemeldetem Fehlen

Hat sich ein Mitglied zur Teilnahme an einer Auswärtsveranstaltung mit Transfer angemeldet und erscheint nicht, ohne sich nicht mindestens 3 Tage vorher beim Narrenrat abzumelden, so ist von diesem Mitglied eine Mehrkostenentschädigung in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.

1.4.2 Arbeitseinsatz-Kautio n

Zusätzlich zum Jahresbeitrag werden von jedem Mitglied, welches gemäß Punkt 5.2. dieser Geschäftsordnung zu Arbeitseinsätzen verpflichtet ist, 20,00 Euro als Kautio n für die zu leistenden Arbeitseinsätze eingezogen.

Leistet ein Mitglied den erforderlichen Arbeitseinsatz, so wird ihm die Kautio n am Ende des Geschäftsjahres zurückgezahlt.

Leistet es den erforderlichen Arbeitseinsatz nicht, so wird die Kautio n als außerordentlicher Mitgliedsbeitrag behandelt.

2. Mitgliederversammlung

Der Narrenrat beruft Mitgliederversammlungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntgabe in Textform ein.

3. Der Narrenrat

Es sollte angestrebt werden, dass alle Abteilungen des Vereins im Narrenrat vertreten sind. Dieser Vertreter wird von der jeweiligen Abteilung gewählt. Ist das nicht der Fall, so kann der Narrenrat jeweils einen Vertreter einer Abteilung als „Beisitzer mit besonderen Aufgaben“ in den Narrenrat aufnehmen.

3.1 Die Zuständigkeit des Narrenrats

Der Narrenrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des aufgestellten Programms für das neue Geschäftsjahr,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr,
- c) Bekanntgabe der Neuaufnahmen, Austritte und Ausschlüsse oder Streichungen.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

3.2 Organe und Aufgaben des Narrenrats

Der **Präsident** erlässt die Richtlinien für die Vereinsführung. Neben den satzungsmäßigen Aufgaben repräsentiert er den Verein gegenüber der Öffentlichkeit und den Mitgliedern. Er sorgt für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und nimmt die Sorgfaltspflicht wahr.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und ist darüber hinaus federführend für die Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

Der **Narrenschareiber** führt in den Versammlungen und Sitzungen Protokoll, welches von ihm und dem Präsidenten, bzw. dem Vizepräsidenten oder dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung vorzulegen ist. Er bereitet ferner den Schriftverkehr des Vereins vor und erstellt den Jahresbericht. Außerdem ist er zuständig für die Mitgliederdatei, Statistik, Chronik des Vereins und Öffentlichkeitsarbeit.

Der **Säckelmeister** führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu machen. Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit dem Narrenschareiber das Mahnwesen. Auf Verlangen hat er jederzeit der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der abgeschlossene Kassenbericht ist spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

Das für das **Schnitzen** zuständige Narrenratsmitglied verwaltet die vereinseigenen Schnitzwerkzeuge und ist für alle Belange des Schnitzens zuständig.

Der **Materialwart** verwaltet die vereinseigenen Materialien wie Leihmasken, Pritschen, Stoffe, Zubehör, Instrumente, etc. und ist für die Ausgabe sowie Rücknahme zuständig.

Die Tätigkeit der **Püppelfrau** beinhaltet das eigenverantwortliche Beschaffen, Herstellen und Vertreiben der Köpfe, Püpple, usw.

Der **Jugendwart** ist Kraft seines Amtes Beisitzer im Narrenrat und vertritt die Interessen der minderjährigen Mitglieder.

Der **Musikalische Leiter** (MKL) ist für alle musikalischen Bereiche der Schalmeiengruppe zuständig. Dazu gehört neben der Probenarbeit auch die Einführung neuer Musikstücke.

Der **Schalmeienmanager** ist für die organisatorische Leitung der Schalmeiengruppe zuständig.

4. Häsordnung

4.1 Maskenträger:

Bestandteile des Seegeisterhäses:

- a) dunkel gebeizte, handgeschnitzte Lindenholz-Maske mit rotem Maskentuch, an der linken Seite ein Fuchsschwanz,
- b) schwarzer Bauernkittel, welcher an den Schultern, Manschetten und Brust mit bunter Borte versehen ist,
- c) lange schwarze Hose (kein Glanzstoff, keine Leggings),
- d) geschlossene schwarze Schuhe, schwarze Socken,
- e) schwarze Handschuhe oder schwarz-rote Handschuhe
- f) um den Hals ein rotes Tuch, eine kleine Maske (Köpfe) sowie das Konstanzer Wappen mit den Vereinsinitialen KSG auf dem roten Querbalken,
- g) eine reich verzierte Pritsche, welche die alt überlieferte Geisteraustreibung symbolisieren soll.

Der Narrenrat trägt statt Wappen und kleiner Maske den Narrenratsorden.

Am 11.11. wird an Stelle der Maske ein Narrenhut getragen.

Es handelt sich dabei um einen schwarzen Filzhut mit breiter Krempe, die auf der rechten Seite hochgeschlagen ist. Daran sind vorne die Vereinsinitialen KSG und in der Mitte ein kleiner, von rotem Filzrosette umfasster Seegeisterkopf angebracht. Auf der Krempe vorne und zur linken Hutseite führend, ist ein Fuchsschwanz aufgelegt und befestigt.

Gleichzeitig entfällt am 11.11. das Mitführen der Pritsche

4.2 Jugendgruppe:

Bestandteile des Jugendhäses:

- a) Maske mit rotem Maskentuch
- b) großes rotes Schultertuch
- c) schwarze Fleece-Jacke, schwarze Handschuhe oder schwarz-rote Handschuhe
- d) schwarze Cord-Kniebundhose mit Borte
- e) rot-schwarze gestreifte, gestrickte Stulpen
- f) Strohschuhe oder schwarze geschlossene Schuhe je nach Witterung.

Am 11.11. wird an Stelle der Maske eine Kangoolmütze oder eine gestrickte Mütze (schwarz-rot) getragen.

4.3 Schalmeien

Bestandteile des Schalmeienhäses:

- a) schwarzer Bauernkittel, welcher an den Schultern, Manschetten und Brust mit bunter Borte versehen ist,
- b) eine lange schwarze Hose (kein Glanzstoff, keine Leggings),
- c) geschlossene schwarze Schuhe, schwarze Socken,
- d) um den Hals ein rotes Tuch, eine kleine Maske (Köpfe) sowie das Konstanzer Wappen mit den Vereinsinitialen KSG auf dem roten Querbalken,

- e) Narrenhut wie in Absatz 4.1 beschrieben,
- f) bei Bedarf schwarze Handschuhe oder schwarz-rote Handschuhe

Dieses Häs ist grundsätzlich am 11.11., an Narrentreffen der Narrenvereinigung Hegau Bodensee, am „Schmotzigen Donnerstag“ morgens sowie an der Verbannung zu tragen. Bei Teilnahme an anderen Auswärtsterminen gilt die Anordnung des Präsidenten.

Die Schalmeien können, nach Genehmigung durch den Präsidenten anstatt des Seegeisterhäs ein selbst gestaltetes „Mottohäs“ tragen.

4.4. Verstöße gegen die Häsordnung

Verstößt ein Mitglied gegen die Häsordnung, so kann der Präsident, oder ein anderes Narrenratsmitglied das betreffende Mitglied auffordern den Verstoß umgehend zu beheben und ferner die weitere Teilnahme an der Veranstaltung so lange unterbinden, bis der Verstoß behoben wurde.

Sollte ein Mitglied wiederholt gegen die Häsordnung verstoßen, so kann der Präsident nach Rücksprache mit dem Narrenrat, das Mitglied von der kompletten restlichen Fasnacht ausschließen.

4.5. Zusatzbestimmungen

Die Maske darf nach der Verbannung bis zum 6.1. des folgenden Jahres nicht vor dem Gesicht getragen werden.

In Sonderfällen können Teile der Häsordnung vom Präsidenten, nach Rücksprache mit dem Narrenrat, der Situation angepasst werden.

Jedes Vereinsmitglied hat unbedingt darauf zu achten, dass das Häs in einem ordentlichen und sauberen Zustand ist.

Die Masken sowie die weiteren Erkennungszeichen der Seegeister, dürfen nicht an Förder - oder Nichtmitglieder verliehen werden.
Ein Verleihen ist ein grober Verstoß gegen die Geschäftsordnung und kann mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

5. Aktivitäten

Bei Umzügen und bei Aktionen muss die Maske vor dem Gesicht getragen werden. In Sonderfällen kann das Tragen der Maske vom Präsidenten, nach Rücksprache mit dem Narrenrat, der Situation angepasst werden.

Der Seegeist sollte sich bei Umzügen aktiv verhalten, z.B. Schnurren, Strahlen und andere aktive Beschäftigungen mit dem Publikum.

Eine unzumutbare Belästigung darf für Zuschauer und andere Teilnehmer hiermit jedoch nicht verbunden sein.

Sollte es jedoch zu Sachbeschädigungen oder ähnlichem kommen, ist dies unverzüglich dem Narrenrat bzw. dem Präsidenten mitzuteilen.

Auf reines Zuschauen vom Umzugsrand im Häs sollte verzichtet werden.

Vom Verein vorgeschriebene Pflichttermine sind:

Befreiung Kunibert, Butzenlauf, Wecken am „Schmotzigen“, Hemdglonkerumzug, Seegeisterball, Überlandfahrt, Konstanzer Fastnachtsumzug, Kinderball, Verbannung Kunibert.

Vom Präsidenten können für die Masken- und Schalmeiengruppe zusätzliche Pflichttermine bestimmt werden.

Darüber hinaus kann der Schalmeienmanager Pflichttermine für die Schalmeiengruppe festlegen.

Sonstige Aktivitäten bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Präsidenten.

5.1. Fasnacht und Alkohol

Seegeister beachten den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol – insbesondere auch im Rahmen des Jugendschutzgesetzes und der Präventionsarbeit.

Alkoholische Getränke dürfen während Umzügen und bei Auftritten der Schalmeien weder konsumiert noch offen sichtbar mitgeführt werden.

Der Narrenrat kann Vereinsmitgliedern, welche sich im Häs/Mottohäs übermäßig alkoholisieren, die Maske oder das Instrument abnehmen, um die weitere Teilnahme an der Fasnacht als Seegeist so lange zu unterbinden, bis das Mitglied wieder nüchtern ist, mindestens jedoch bis zum nächsten Tag.

5.2. Arbeitseinsätze

Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren, mit Wohnsitz im Landkreis Konstanz und der angrenzenden Schweiz, ist verpflichtet pro Geschäftsjahr an mindestens zwei Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

Zur Teilnahme am Arbeitseinsatz ist ordnungsgemäße Anmeldung im Vorfeld erforderlich. Die zahlenmäßig limitierten Plätze bei Arbeitseinsätzen werden allen Mitgliedern gleichzeitig mitgeteilt und nach Anmeldung vergeben.

Die aktive Anwesenheit während der Arbeitseinsätze wird von einem Narrenratsmitglied (oder einem damit beauftragten Vereinsmitglied) überwacht.

Bei geleisteten Arbeitseinsätzen wird die Kautions zurückgezahlt (vgl. Punkt 1.4.2. dieser Geschäftsordnung).

Als Arbeitseinsätze gelten:

- a) Seegeisterball,
- b) Kinderball,
- c) Museumsdienste,
- d) Kameradschaftsabend,
- e) Seenachtsfest,
- f) alle Aktivitäten, welche vom Narrenrat bei Bekanntgabe als solche angekündigt werden.

6. Narrenvereinigungen, Andere Zünfte

Der Verein ist Mitglied der Narrenvereinigung Hegau - Bodensee e.V. und Mitglied der Vereinigung Maskentragender Zünfte und Vereine Konstanz e.V.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Ordnungen und Regelwerke als verbindlich an und sind um eine gute Zusammenarbeit bemüht.

Der Verein pflegt ein freundschaftliches Verhältnis zu anderen Narren, besonders in und um Konstanz.

7. Maske

Nach Bestätigung der Aufnahme als aktives Mitglied durch den Narrenrat ist jeder Maskenträger angehalten, unter Anleitung, eine eigene Maske zu schnitzen.

Die selbst gefertigte Maske bleibt, nach Fertigstellung, 5 Jahre Eigentum des Vereins. Während dieser Zeit ist das Mitglied verpflichtet, aktiv an der Fasnacht teilzunehmen. Diese Frist kann durch den Narrenrat jederzeit verlängert werden.

Nach Ablauf der Frist geht die Maske in den persönlichen Besitz des Mitglieds über.

Aktive Maskenträger erhalten nach Verfügbarkeit eine Leihmaske und Leihpritsche, welche nach der Fasnacht unverzüglich zurückgegeben werden müssen.

Für die Leihmaske und Pritsche ist eine vom Narrenrat festgelegte Leihgebühr zu entrichten. Diese beträgt derzeit 40,00 € für die Leihmaske sowie 20,00 € für die Pritsche.

Wird die Maske und Pritsche in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, erfolgt die Erstattung der Leihgebühr.

Für fahrlässiges Verhalten, das zur Beschädigung der Maske oder Pritsche führt, haftet der Betroffene mit der Leihgebühr und dem Arbeitsaufwand.

Wird die Maske bis Ende Juli des laufenden Jahres nicht zurückgegeben, behält sich der Verein vor, 500,00 Euro in Rechnung zu stellen.

Nach Ausscheiden aus dem Verein darf weder Maske noch Pritsche an Nichtvereinsmitgliedern veräußert werden. Gegebenenfalls kauft der Verein Maske und Pritsche zurück.

Der Preis richtet sich nach dem Zustand.

8. Instrumente

Es gelten die Bestimmungen des aktuellen Instrumentenleih- und Kaufvertrages. Für jedes Instrument in Vereinsbesitz muss ein Instrumentenvertrag vorhanden sein. Ohne gültigen Vertrag darf kein Instrument den Probensaal verlassen.